

ENTWURF

1. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/ Chósebuz vom 06. 10. 2004

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, Nr. 14, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06, Nr. 4, S. 46, 47) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz in ihrer Tagung am 26. 09. 2007 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung (HS) der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 06. 10. 2004, beschlossen.

Die in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Cottbus/Chósebuz verwendeten und beschriebenen Funktionen, status- und personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz

Die Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz vom 06. 10. 2004 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- Die Angabe zu § 8 -Beauftragungen- wird wie folgt geändert:

„ § 8 Beauftragte “

2. § 1 (Abs. 1) wird wie folgt gefasst:

„ (1) Die Gemeinde führt den Namen „ Stadt Cottbus/Chóśebuz “. “

3. § 2 Abs. 3 (Anlage 3) wird wie folgt gefasst:

„ (3) Das Dienstsiegel für den Oberbürgermeister beinhaltet zusätzlich in der Umschrift die Bezeichnung -DER OBERBÜRGERMEISTER- unterhalb des Wappens; der Gemeindename befindet sich oberhalb des Wappens. “

4. § 3, Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„ (2) In der Stadt bestehen folgende Stadtteile:

1. Mitte / Srjež
2. Sandow / Żandow
3. Merzdorf / Żylowk
4. Dissenchen / Dešank
5. Branitz / Rogeńc
6. Kahren / Kórjeń
7. Kiekebusch / Kibuš
8. Spremberger Vorstadt / Grodkojske pśedměsto
9. Madlow / Módlej
10. Sachsendorf / Knorawa
11. Groß Gaglow / Gogolow
12. Gallinchen / Gołynk
13. Ströbitz / Strobice
14. Schmellwitz / Chmjelow
15. Saspow / Zaspy
16. Skadow / Škódow
17. Sielow / Żylow
18. Döbbrick / Depsk
19. Willmersdorf / Rogozno “

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„ (1) Es wird eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt. “

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. § 7 Ausländerbeirat

entfällt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Beauftragungen“ durch das Wort „Beauftragte“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die Sicherstellung der Umsetzung der in § 6 gewährten Rechte für die sorbische (wendische) Minderheit, für den Aufgabenbereich der sozialen Integration von Ausländern und für den Aufgabenbereich der sozialen Integration von Menschen mit Behinderungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung i. V. m. § 17 auf Vorschlag des Oberbürgermeisters.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 5, Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den folgenden Stadtteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern zu wählen.

Merzdorf, Dissenchen, Branitz, Kahren, Skadow, Döbbrick, und Willmersdorf	je 3 Mitglieder
--	-----------------

Sielow,	7 Mitglieder
Groß Gaglow	5 Mitglieder
Kiekebusch	5 Mitglieder
Gallinchen	5 Mitglieder “

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 63 Abs. 1 Buchst. e GO) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gem. § 54 a Abs. 3 GO über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den **Stadtteil** hinausgeht. Die Rechte und Pflichten der Stadt Cottbus als Träger der Straßenbaulast und als Straßenbaubehörde werden hiervon nicht berührt.
2. Pflege des Ortsbildes, Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie Friedhöfen in dem Stadtteil.
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen deren Bedeutung nicht über den Stadtteil hinausgeht.“

9. § 16, Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist der Bürgermeister an der allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters gehindert, sind die weiteren Geschäftsbereichsleiter in folgender Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung bestimmt.

1. Beigeordneter für Ordnung, Sicherheit, Umwelt, Bürgerservice
2. Beigeordneter für Bauwesen “

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 73 Abs. 2 GO wird auf den Oberbürgermeister übertragen.
Die Entscheidungen müssen sich im Rahmen des Stellenplans bewegen. Abweichend von Satz 1 entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten der Fachbereichsleiter sowie der Beauftragten über:

1. das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,
2. die Einstellung und Entlassung als Beschäftigte,
3. die **unbefristete** Übertragung der Aufgaben als Fachbereichsleiter.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Urkunden für Beamte, mit Ausnahme der Wahlbeamten, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zu Regelungen der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten unterzeichnet der Oberbürgermeister.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Cottbus, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus / Amtske łopjeno za město Chóšebuz“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Tagungen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt gemäß Absatz 2. Die Frist der Bekanntmachung für Zeit, Ort und Tagesordnung beträgt mindestens 3 Tage vor dem Tag der Tagung. Ist eine Veröffentlichung im Amtsblatt gem. Absatz 2 infolge der Kürze der Zeit nicht mehr möglich, erfolgt die Bekanntmachung in der Zeitung „Lausitzer Rundschau“ Ausgabe Cottbus.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Beratungen der Ortsbeiräte erfolgt durch ortsüblichen Aushang in den Stadtteilen.

Standorte Schaukästen

Branitz	Dorfmitte 23 / Pücklerstraße
Dissenchen	Branitzer Straße 11
Döbbrick	Döbbricker Dorfstraße 13
Gallinchen	Friedensplatz 6
Groß Gaglow	Chausseestraße 53 (Bürgerhaus).
Kiekebusch	Hauptstraße 60
Kahren	Kahrener Dorfstraße 3
Merzdorf	Merzdorfer Hauptstraße (Bushaltestelle Feuerwehr)
Sielow	Sielower Chaussee 86
Skadow	Bushaltestelle Skadower Hauptstraße/Skadower Schulstr.
Willmersdorf	Friedhofsweg 3 “

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden.

Die Veröffentlichung in Form der Ersatzbekanntmachung wird vom Oberbürgermeister angeordnet.

Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.

Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage.

Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen. “

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, den

Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

Anlage 3 zu § 3, Abs. 3

Anlage 3

Zu § 2 (3): Dienstsiegel

mit laufender Nummerierung (bei 1
beginnend) für alle Siegführer
(Größe 20 mm und 35 mm)

für den Oberbürgermeister
(je 1 Siegel 20 mm und 35 mm)



Das Dienstsiegel für den Oberbürgermeister beinhaltet in der Umschrift die Bezeichnung
-DER OBERBÜRGERMEISTER- unterhalb des Wappens; der Gemeindename befindet sich oberhalb des Wappens.